

Etwas bleibt!
Ein Erbschaftsratgeber

STIFTUNG  KIBA

Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler
in Deutschland



Von guten Mächten wunderbar geborgen

Diese Broschüre greift ein Thema auf, über das man nicht leicht spricht. Unser irdisches Leben ist endlich und im Fortgang der Jahre wird die Frage immer spürbarer, was bleibt. Für viele Menschen ist es eine große Beruhigung, für die Zeit nach ihrem Tod vorgesorgt zu haben. Wer in einem Testament verfügt hat, dass Anteile oder auch das ganze Vermögen einem guten Zweck zugutekommen soll, der weiß, dass er mit seiner Lebensleistung dazu beiträgt, über den eigenen Tod hinaus Wertvolles zu bewahren. Vielleicht möchten auch Sie einen solchen Schritt bedenken. Diese Broschüre möchte dafür Hinweise bieten, die auf Erfahrungen beruhen und mit Notaren abgestimmt sind. Eine Rechtsberatung ersetzt diese Broschüre freilich nicht.

Die Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (Stiftung KiBa) fördert den Erhalt von Kirchen. Sie trägt dazu bei, dass diese einmaligen Kulturgüter von unserer Generation an die nächste weitergegeben werden können, so wie unsere Eltern und Großeltern dies für uns getan haben. Die Stiftung KiBa möchte Sie einladen, an dieser Aufgabe mitzuwirken, etwa durch ein Vermächtnis.

Kirchen sind Zentren der christlichen Gemeinde. Über die Jahrhunderte fanden Menschen in diesen ausdrucksstarken Bauten Stärkung und Mut für die Zukunft. Die Menschen haben in ihrer Kirche gesungen und gebetet, aus vollem Herzen gedankt und sich still besonnen, haben für ihre Freude wie für ihre Trauer einen bergenden Ort gefunden, der ihnen Halt gegeben hat. Damit dies auch die Menschen nach uns erfahren können, bittet die Stiftung KiBa um Unterstützung.

Wenn Sie nähere Informationen wünschen oder Fragen im Zusammenhang mit der Regelung ihres Nachlasses haben, beraten die Mitarbeiter der Stiftung Sie gerne, natürlich in voller Vertraulichkeit.

Ihr



Dr. Dr. h. c. Eckhart von Vietinghoff
Vorstandsvorsitzender der Stiftung KiBa

Übersicht

Erstens

Kirchen für die Zukunft bewahren. 4

Zweitens

Ihr Wille zählt – Erbschaften, Testamente und Nachlässe 7

Drittens

Die Erbschaftssteuer 14

Viertens

Schnelle Hilfe oder dauerhafte Unterstützung –
Spende, Zustiftung, Namens- und Themenstiftung 17

Fünftens

Den Überblick behalten 24

Sechstens

Wenn Sie Fragen haben 40



Restaurierungsarbeiten an der Kirchturmspitze der St.-Michaelis-Kirche in Grockstädt



Kirche	St. Michaelis ist eine in Deutschland einzigartige Chorturmkirche mit dreiseitig geschlossenem Chor und gestrecktem Kirchenschiff.
Ort	06268 Querfurt, Ortsteil Grockstädt
Bundesland	Sachsen-Anhalt
Landeskirche	Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
Förderjahr(e)	2007/2009/2010
Baumaßnahmen	Statische Sicherung des Kirchenschiffs, Bekämpfung des Echten Hausschwammes, Sanierung des Mauerwerks, des Dachstuhl und des Turmes.

Erstens Kirchen für die Zukunft bewahren

Wofür steht die Stiftung KiBa? Sie leistet Hilfe zur Selbsthilfe. So hat die Stiftung die Sanierung der Michaeliskirche in Grockstädt maßgeblich gefördert. So wie hier verhält es sich häufig: Der Dorfgemeinschaft ist der Erhalt ihrer Kirche wichtig, doch die finanzielle Last kann sie nicht alleine tragen. Oft unterstützt in solchen Fällen die Stiftung KiBa die Gemeinde bei der Rettung ihrer Kirche.

„Wir haben es geschafft: Das ganze Dorf hat angepackt und wir haben die Sanierung der Kirche ein entscheidendes Stück vorangebracht. Das ist ein großartiges Gefühl“, freut sich Jürgen Thieme, der Vorsitzende des Fördervereins der Michaeliskirche in Grockstädt. Mit großem persönlichen Einsatz haben fast alle Dorfbewohner dazu beigetragen, ihre Kirche gegen Wind und Wetter zu schützen. Bald werden hier wieder Trauungen, Taufen und Gottesdienste gefeiert werden können. Die gemeinsame Arbeit bringt die Bewohner zusammen. Die Stiftung KiBa hat die Sanierungsarbeiten finanziell gefördert. Eine schöne und kostbare alte Dorfkirche bleibt als Mittelpunkt des Dorfes auch für kommende Generationen erhalten.

Dieser Fall aus Sachsen-Anhalt steht beispielhaft für das Engagement der Stiftung KiBa. In ganz Deutschland ermutigt die Stiftung Menschen, sich für die Bewahrung der Kirchen einzusetzen.

Die Stiftung KiBa wurde 1997 von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gegründet. Ziel der Stiftung ist es, möglichst viele Kirchen vor dem Verfall zu retten, sie zu sanieren und instand zu halten. Nur dann können sie auch in Zukunft als Orte des Gebets und der Gemeinschaft, der Kultur und Geschichte vieler Generationen erlebt und genutzt werden.

**Das Vergangene
lebendig halten**

Die Stiftung KiBa fördert evangelische Kirchengemeinden in Deutschland, besonders in den östlichen Bundesländern, weitere Informationen zu den Förderungen der Stiftung und aktuelle Zahlen erhalten Sie im Stiftungsbüro.

Eine Kirche wieder instand zu setzen, erfüllt oft ganze Dorfgemeinschaften mit neuem Leben. Wir laden Sie ein, an dieser wichtigen Aufgabe nach Ihren Möglichkeiten mitzuwirken.



*Kirchturmuhre der St.-Michaelis-Kirche
in Grockstädt*



*Restaurierter Eingang zur Sakristei,
St.-Michaelis-Kirche in Grockstädt*

Zweitens

Ihr Wille zählt – Erbschaften, Testamente und Nachlässe

Was möchten Sie mit Ihrem Letzten Willen bewirken? Möchten Sie Menschen versorgt wissen, die von der gesetzlichen Erbfolge nicht berücksichtigt werden? Oder möchten Sie Ihrem Ehepartner ermöglichen, im gemeinsamen Heim zu bleiben? Vielleicht möchten Sie der Gesellschaft auch etwas von dem zurückgeben, was Sie von ihr empfangen haben. Das können Sie in Ihrem Testament festschreiben.

Setzen Sie eine Person zum Erben ein, so bestimmen Sie diese damit zu Ihrem Rechtsnachfolger. Sie erbt Ihre Rechte und Ihre Pflichten, sie erbt Ihr Guthaben, aber auch Ihre Verpflichtungen.

Nach der gesetzlichen Erbfolge und dem Pflichtteil stehen Ihnen vier gebräuchliche Möglichkeiten zur Verfügung, Ihren Nachlass so zu regeln, wie es Ihren Vorstellungen entspricht:

- ▶ mit einem handschriftlichen Testament,
- ▶ mit einem notariellen Testament,
- ▶ mit einem gemeinschaftlichen Testament oder
- ▶ mit einem Erbvertrag.

Der Letzte Wille ist eine sehr persönliche Angelegenheit, die wohl bedacht sein will. Mit einem Testament schaffen Sie Klarheit. Es gibt den Erben Sicherheit, kann Kosten mindern und trägt dazu bei, etwaige spätere Meinungsverschiedenheiten unter den Erben zu vermeiden.

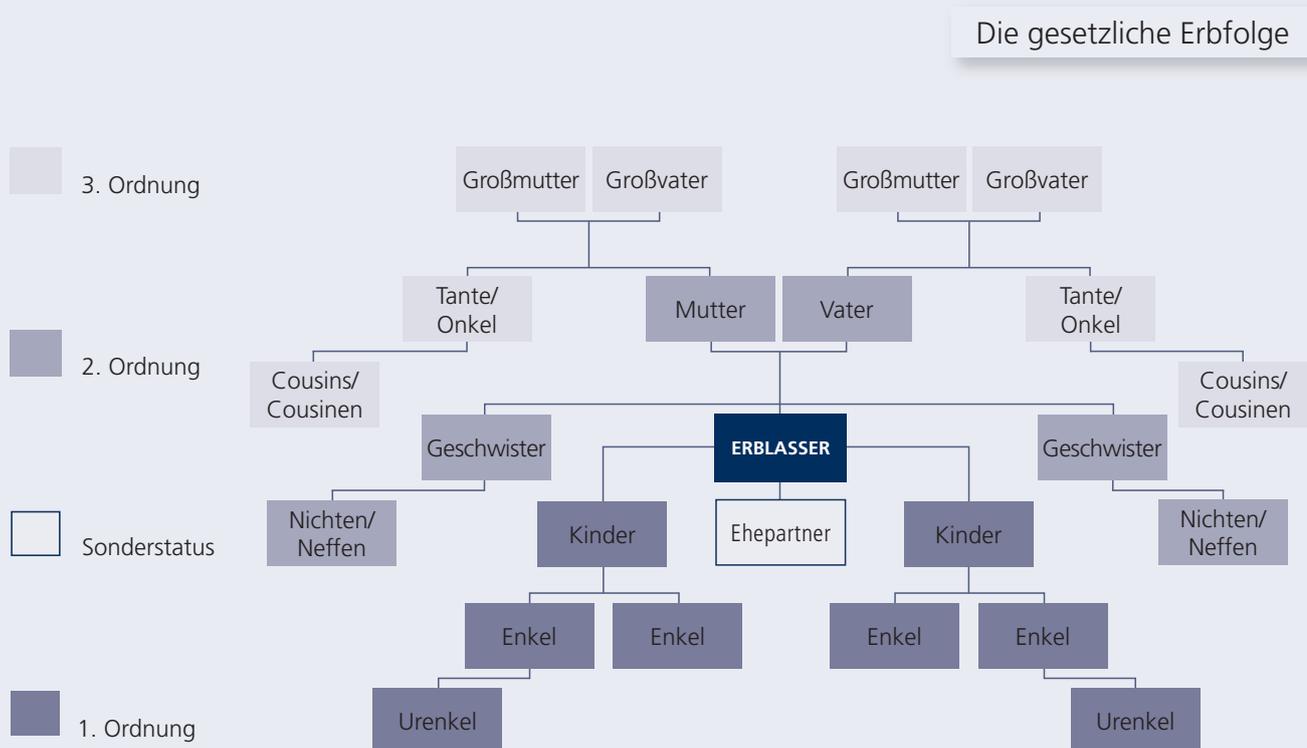
Die gesetzliche Erbfolge

Verzichten Sie auf das Recht, ein Testament zu verfassen, so tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft, die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt wird. Zu den gesetzlichen Erben zählen der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner und alle Blutsverwandten. Nichteheliche Kinder und Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt. Kann kein gesetzlicher Erbe ermittelt werden, dann erbt, falls es kein Testament gibt, der Staat.

Die Verwandten werden – je nach Verwandtschaftsgrad – in verschiedene „Ordnungen“ (Rangfolgen) unterteilt. Grundsätzlich gilt: Verwandte einer höheren Ordnung schließen Verwandte einer niedrigeren Ordnung von der Erbschaft aus. Ihre eigenen Kinder, Enkel und Urenkel gehören zu den Erben erster Ordnung und haben Vorrang vor Ihren Eltern und deren Abkömmlingen (Ihren Geschwistern, Nichten und Neffen). Danach folgen Ihre Großeltern und deren Abkömmlinge (Ihre Tanten und Onkel, Vettern und Cousinsen) usw.

Daneben erbt der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin/der eingetragene Lebenspartner/die eingetragene Lebenspartnerin.

Wenn Sie auf eine eigene Regelung Ihres Nachlasses durch Testament oder Erbvertrag verzichten:



Wie sich das Erbe unter den gesetzlichen Erben aufteilt, zeigen die folgenden Beispiele:

Das Ehepaar Meier hat zwei Kinder. Herr und Frau Meier leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Dieser Güterstand gilt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes in einem Ehevertrag vereinbart ist. In diesem Fall steht die Hälfte des Erbes dem Ehepartner zu, die andere Hälfte den Kindern zu gleichen Teilen. Sollte eines der Kinder nicht mehr leben, so erhalten – falls vorhanden – dessen Kinder seinen Erbanteil. Beispiel



Das Ehepaar Müller hat keine Kinder. Es lebt ebenfalls im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. In diesem Fall stehen dem Ehepartner drei Viertel und den Eltern des Verstorbenen das restliche Viertel des Erbes zu. Sind die Eltern schon verstorben, erben die Geschwister deren Viertel. Sollten auch sie nicht mehr leben, steht den Nichten und Neffen dieser Erbteil zu. Beispiel



Das Ehepaar Schmitz hat zwei Kinder. Es hat jedoch in einem Ehevertrag Gütertrennung vereinbart. In diesem Fall erben der Ehepartner und die Kinder zu jeweils gleichen Teilen. Beispiel



Frau Bauer lebt allein. Sie hat weder Kinder noch lebende Verwandte. In diesem Fall fällt das Vermögen an den Staat – sofern Frau Bauer keine letztwilligen Verfügungen trifft. Beispiel



Der Pflichtteil

Mit einem Testament setzen Sie die gesetzliche Erbfolge außer Kraft. Es ist jedoch nicht möglich, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder oder Eltern (sofern Sie einen Ehegatten und Kinder oder Enkel haben) völlig zu enterben. Den genannten Personen steht ein Pflichtteil zu. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Beispiel

Das Ehepaar Friedrich hat zwei Kinder. Herr und Frau Friedrich leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Einer der Ehepartner verstirbt nun. Die Hälfte des Erbes verbleibt bei dem hinterbliebenen Ehepartner. Das gesetzliche Erbe jedes der beiden Kinder beträgt ein Viertel. Nehmen wir an, dass jetzt nur ein Kind auf die Auszahlung seines Pflichtteils besteht. Dann muss ihm die Hälfte dieses Viertels, also ein Achtel des Gesamterbes ausgezahlt werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass nach dem Tod des hinterbliebenen Elternteils auch das Kind, das nach dem Tod des ersten Elternteils seinen Pflichtteil erhalten hat, erneut Anspruch auf den Pflichtteil hat.

Der Pflichtteilsberechtigte hat Anspruch auf die Auszahlung in Geld.

Den Nachlass regeln

Im Folgenden stellen wir Ihnen unterschiedliche Möglichkeiten vor, Ihren Nachlass nach Ihren Wünschen zu gestalten. Es ist sehr zu empfehlen, sich dabei von einem Rechtsanwalt oder Notar beraten zu lassen.

Das handschriftliche Testament

Das handschriftliche Testament ist der einfachste Weg, Ihren Letzten Willen festzuhalten. Es ist eine persönliche, eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung. Ein handschriftliches Testament müssen Sie – wie der Name schon sagt – vollständig mit der Hand schreiben. Ein maschinengeschriebenes und lediglich eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück ist ungültig.

Sie sollten unbedingt angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort Sie Ihr Testament niedergeschrieben haben. Sinnvoll ist es, alle Seiten zu nummerieren. Ihre Unterschrift soll den Vor- und den Familiennamen umfassen und den Text abschließen.

Bewahren Sie Ihr Testament dort auf, wo es später von Menschen Ihres Vertrauens gefunden werden kann, oder geben Sie es beim zuständigen Amtsgericht in amtliche Verwahrung.

Es ist auch möglich, einen Testamentsvollstrecker einzusetzen. Er regelt alle Angelegenheiten nach Ihren Vorgaben (siehe auch S. 13). Ein handschriftliches Testament muss nach dem Tod des Erblassers unverzüglich an das Amtsgericht weitergeleitet werden. Dort wird es eröffnet. Das Amtsgericht benachrichtigt alle im Testament bedachten Personen und Organisationen.



Wenn Sie ganz sicher sein möchten, dass Ihr Testament wirklich gültig ist und Ihre Formulierung eindeutig ist, dann empfiehlt es sich, es von einem Notar niederschreiben und beurkunden zu lassen. Er steht Ihnen in allen rechtlichen Fragen zur Seite. Sie können ihm aber auch Ihr eigenhändig geschriebenes Testament zur Beurkundung vorlegen.

Ein notarielles Testament – manchmal auch „öffentliches Testament“ genannt – wird grundsätzlich in die Verwahrung des zuständigen Amtsgerichtes gegeben. Damit ist sichergestellt, dass es eröffnet wird. Für seine Dienstleistung stellt der Notar Gebühren in Rechnung. Diese hängen von der Höhe des Vermögens ab.

Das notarielle Testament ersetzt den Erbschein. Dieser wird benötigt, um ein Erbe anzutreten und muss vom Erben beantragt werden. Dafür muss eine Gebühr in ähnlicher Höhe wie für das Errichten eines notariellen Testaments entrichtet werden. Dies kann bei Immobilienbesitz vorteilhaft sein, weil für die Umschreibung eines Grundstücks im ersten halben Jahr nach dem Erbfall keine Gebühren anfallen.

Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner können auch ein gemeinschaftliches Testament verfassen – sowohl handschriftlich als auch notariell. Für ein handschriftliches gemeinschaftliches Testament reicht es aus, wenn nur einer von beiden das Testament niederschreibt. Es ist jedoch notwendig, dass sich die Verfügungen auf beide beziehen. Beide müssen das Testament eigenhändig mit Vor- und Zunamen unterzeichnen.

Häufig setzen sich Ehepartner gegenseitig als Erben ein (Berliner Testament). Es bewirkt, dass erst nach dem Tod beider Ehegatten der Nachlass an die Erben fällt. Allerdings ist es auch hier möglich, dass Erben ihren Pflichtteil schon nach dem Tod des ersten Ehepartners einfordern.

Ihr Testament können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen ändern. Möglicherweise haben Sie geheiratet, eventuell selber geerbt oder Ihre Lebensumstände haben sich gravierend geändert, dann sollten Sie Ihr Testament überprüfen. Ein neues Testament setzt alle früheren außer Kraft.

Ein handschriftliches Testament sollten Sie durch ein neues, eigenhändig geschriebenes ersetzen und die alte Fassung möglichst vernichten. Ein gemeinschaftliches Testament kann ebenso leicht wie ein Einzeltestament geändert werden, wenn sich die Ehepartner einig sind. Möchte jedoch nur einer von beiden seinen letzten Willen neu formulieren, muss er dies zu Lebzeiten beider Ehepartner vor einem Notar tun. Nach dem Tod des einen Partners ist der andere an gemeinsam getroffene Verfügungen gebunden.

Das notarielle Testament

Haben Sie Ihr Testament erstellt, sollte es beim Amtsgericht hinterlegt werden. Die Gebühr fällt nur einmalig an.

Das gemeinschaftliche Testament

Berliner Testament

Testamentsänderungen

Ein notarielles Testament verliert erst seine Gültigkeit, wenn es aus der amtlichen Verwahrung genommen wird. Es kann nur im Beisein eines Notars geändert werden.

Das Vermächtnis

Sie müssen nicht jede Person, die Sie in Ihrem Testament bedenken möchten, auch als Erben einsetzen. Sie können auch jemandem einen bestimmten Gegenstand oder einen Geldbetrag durch ein Vermächtnis hinterlassen. Ein Beispiel:

Beispiel

Sie möchten Ihrem Sohn zwar Ihr gesamtes Vermögen vererben, aber unabhängig davon Ihrer Enkelin ein wertvolles Gemälde oder einer Stiftung einen Geldbetrag überlassen. Ihre Erben sind verpflichtet, Ihr Vermächtnis zu erfüllen.

Die Verfügung zugunsten Dritter

Eine weitere Möglichkeit, über einen bestimmten Teil Ihres Nachlasses zu verfügen, ist die „Verfügung zugunsten Dritter“. Dies ist ein Vertrag, den Sie als Kontoinhaber mit Ihrer Bank abschließen. Das darin bestimmte Kontoguthaben geht nach Ihrem Tode direkt auf eine bestimmte Person oder auch auf eine gemeinnützige Organisation über. Das Kontoguthaben fällt nicht in den Nachlass. Eine Verfügung zugunsten Dritter ist rechtlich eine Schenkung.

Die Schenkung von Todes wegen

Hierbei muss die Schenkung zu Lebzeiten des Erblassers dem Begünstigten angekündigt worden sein, vollzogen wird sie jedoch erst nach dem Tod des Erblassers. Das geschenkte Vermögen geht dann direkt auf den Beschenkten über.

Vererben von Immobilien und Lebensversicherungen

Zu der Erbmasse kann auch eine Immobilie gehören. Die Erben werden gemeinschaftlich Eigentümer des Vermögens und damit der Immobilie. Der Immobilienbesitzer kann aber seinem Ehepartner ein lebenslanges Wohnrecht im Eigenheim sichern. Wird das Wohnrecht nicht im Testament festgehalten, muss der hinterbliebene Ehepartner die Erben auszahlen und aus diesem Grund das Haus möglicherweise verkaufen.

Eine Immobilie oder ein Grundstück kann zügig umgeschrieben werden, wenn ein notarielles Testament vorhanden ist. Es erfüllt dann den Zweck des Erbscheines. Nach einem halben Jahr fallen für das Umschreiben Gebühren an.

Auch Lebensversicherungen können ein guter Weg sein, Vermögen zu übertragen. Wichtig ist es, einen Bezugsberechtigten zu benennen, der das Auszahlungskapital erhält, wenn Sie die Fälligkeit nicht selbst erleben sollten. Andernfalls fällt die Versicherung in den Nachlass.

In einem Erbvertrag werden gegenseitige Rechte und Pflichten vereinbart, zum Beispiel um eine Unternehmensnachfolge zu regeln. Diese Gegenseitigkeit fehlt dem Testament, es ist eine einseitige Willenserklärung. Der Erbvertrag ist eine notarielle Vereinbarung – ein Rechtsgeschäft – zwischen zwei oder mehreren Parteien. Anders als ein Testament kann dieser Vertrag nur einvernehmlich bei einem Notar geändert oder ergänzt werden.

Der Erbvertrag

Wenn Sie mehrere Erben einsetzen möchten, entsteht eine Erbengemeinschaft. Diese kann nur gemeinsam über das Erbe entscheiden. Es ist sinnvoll, sich zu überlegen, ob die Erben in der Lage sind, langfristig gemeinsam vernünftige Entscheidungen zu treffen. Manchmal wird es, um spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden, ratsam sein, genau festzulegen, wer welchen Teil des Erbes bekommt.

Die Erbengemeinschaft

Sie möchten Streit zwischen Ihren Erben verhindern? Dann ernennen Sie eine Person Ihres Vertrauens zum Testamentsvollstrecker. Sie ist an Ihre Verfügungen gebunden und Ihren Erben zur Rechenschaft verpflichtet. Wenn Sie in Ihrem Testament die Testamentsvollstreckung anordnen, ohne jemanden zu bestimmen, wird das Nachlassgericht eine geeignete Person beauftragen. Dem Testamentsvollstrecker stehen dafür 3–5 % des Wertes des Nachlasses zu.

Aufgaben des Testamentsvollstreckers

Kirche

Die Christkirche Rendsburg-Neuwerk wurde von 1695 bis 1700 im Auftrag von König Christian V. von Dänemark auf dem Grundriss eines griechischen Kreuzes nach dem Vorbild der Holmenskirke in Kopenhagen gebaut. Der Innenraum ist u. a. mit einer Hof- und Königsloge sowie einer Arp-Schnitger-Orgel (1716) ausgestattet und wird von zwei einander durchdringenden Holztonnengewölben überspannt.

Ort	24768 Rendsburg, Ortsteil Neuwerk
Bundesland	Schleswig-Holstein
Landeskirche	Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Förderjahr(e)	2013
Baumaßnahmen	Sanierung des Dachstuhls der Kirche und des Turmes mit Dacheindeckung, Beseitigung von Schwamm in Holz und Mauerwerk.



Drittens

Die Erbschaftssteuer

In den meisten Fällen erbt das Finanzamt mit. Die Höhe der Erbschaftssteuer hängt vom Wert der Erbschaft oder des Vermächtnisses ab. Sie richtet sich auch nach dem Verwandtschaftsverhältnis der Erben und Vermächtnisnehmer zum Erblasser. Je näher diese miteinander verwandt sind, desto größer sind die Freibeträge, die sie beim Finanzamt geltend machen können. Anders verhält es sich bei gemeinnützigen Organisationen wie der Stiftung KiBa: Die Stiftung ist vom Staat als gemeinnützig und besonders förderwürdig anerkannt. Deshalb ist sie von der Erbschaftssteuer befreit. Sollten Sie die Stiftung KiBa in Ihrem Testament bedenken, kommt der zugedachte Betrag voll und ganz der Bewahrung unserer Kirchen zugute.

Verschenken Sie schon zu Lebzeiten Geld, ein Haus oder andere Wertgegenstände, können Sie Ihren Erben Erbschaftssteuer ersparen. Sofern zwischen der Schenkung und dem Erbfall mindestens zehn Jahre liegen, fällt der Wert der Schenkung nicht in den Nachlass und muss somit nicht versteuert werden.

Wenn Sie Ihr Haus oder Ihre Eigentumswohnung zu Lebzeiten verschenken, bedeutet das nicht, dass Sie fortan kein Zuhause mehr haben. Sie können sich einen sogenannten Nießbrauch eintragen lassen, der Ihnen ein lebenslanges Wohnrecht garantiert.

Die Schenkung

Die Klassen der Erbschaftssteuer

Je nach Verhältnis des Erben (Beschenkten) zum Erblasser (Schenker) werden zurzeit drei Erbschaftssteuerklassen unterschieden (§ 15 ErbStG):

Steuerklasse I:

Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge dieser Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern (das sind Großeltern, Urgroßeltern usw.) bei Erwerb von Todes wegen (Erbschaft, Schenkung auf den Todesfall, § 2301 BGB).

Steuerklasse II:

Eltern, Geschwister, Neffen/Nichten, Schwiegerkinder, Stief- und Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner/eingetragener Lebenspartner.

Steuerklasse III:

alle übrigen Personen (etwa Lebensgefährten und Freunde).

Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu, der sowohl für Erwerb von Todes wegen als auch für Schenkungen unter Lebenden gilt, § 16 ErbStG. Der Schenkungsfreibetrag kann alle zehn Jahre erneut genutzt werden. Die Steuerklassen und Freibeträge sind die gleichen wie bei der Erbschaftssteuer. Nur bei Eltern und Großeltern macht der Gesetzgeber einen Unterschied zwischen Erbschaft und Schenkung: Als Erben gilt für sie die Steuerklasse 1. Bei Schenkungen hingegen fallen sie unter die ungünstigere Steuerklasse 2.

Die wichtigsten Freibeträge (1. Januar 2009):

Freibetrag für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner	500.000 Euro,
Freibetrag für Kinder des Erblassers	400.000 Euro,
Freibetrag für Enkelkinder	200.000 Euro,
Geschwister, Nichten, Neffen sowie alle weiteren Personen	20.000 Euro.

Für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner und Kinder wird neben den genannten Freibeträgen ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt.

Für eine konkrete Beratung wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.

Viertens

Schnelle Hilfe oder dauerhafte Unterstützung – Spende, Zustiftung, Namens- und Themenstiftung

Sollten Sie erwägen, die Stiftung KiBa zu bedenken, so müssen Sie darüber hinaus keine weiteren Angaben machen. Der Stiftungsvorstand wird das ihm anvertraute Geld gemäß der Stiftungssatzung verwenden. Sie können aber auch weitergehende Festlegungen treffen. Auf den folgenden Seiten finden Sie Hinweise und Beispiele dafür, wie Sie dieses tun können.

In einem Testament zugunsten der Stiftung KiBa kann der Verwendung bestimmt werden, muss es aber nicht.

Sie können wählen zwischen:

- ▶ einer Spende,
- ▶ einer Zustiftung,
- ▶ der Errichtung einer Namens- oder Themenstiftung.

Eine Spende fließt zeitnah und in vollem Umfang in die Förderprojekte der Stiftung KiBa.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, eine Zustiftung zu tätigen oder sogar die Errichtung einer Namens- oder Themenstiftung vorzusehen. Dabei wird das Stiftungskapital sicher und dauerhaft angelegt und bleibt unangetastet. Mit den Zinsen aber können in jedem Jahr Kirchengebäude erhalten werden. Die Anlage und Verwaltung der Stiftungsgelder erfolgt unter den ethischen Kriterien der Evangelischen Kirche in Deutschland und nach den Grundsätzen guter kirchlicher Stiftungspraxis. Die Erträge kommen in vollem Umfang den Projekten zugute.

Stiftungen

Drei unterschiedliche Arten von Stiftungen stellen wir Ihnen im Folgenden vor:

- ▶ die Zustiftung,
- ▶ die Namensstiftung,
- ▶ die Themenstiftung.

Die Zustiftung

Eine Zustiftung erhöht das Stiftungskapital der Stiftung KiBa. Die Zinsen werden jährlich ausgeschüttet und dienen der Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung KiBa; also der Erhaltung und Wiederherstellung von Kirchen in Deutschland. Soll ein Teil Ihres Vermögens der Stiftung KiBa als Zustiftung zufließen, dann können Sie die folgende Formulierung verwenden:

Ich vermache aus meinem Vermögen _____ Euro (oder: Ich vererbe mein Vermögen) der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (Stiftung KiBa), Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover, mit der Auflage, es als Zustiftung dem Stiftungskapital hinzuzufügen.

Es empfiehlt sich, die konkrete Ausformulierung des Testamentes mit Ihrem Notar oder Rechtsanwalt zu besprechen. Sie können der Stiftung KiBa auch einen Sachwert, zum Beispiel eine Immobilie, ein Grundstück oder auch Aktien hinterlassen. Der Sachwert muss im Testament genannt werden.

Die Namensstiftung

Ab 100.000 Euro ist es möglich, unter dem Dach der Stiftung KiBa eine Namensstiftung zu errichten, sofern der Stiftungszweck dem Grundanliegen der Stiftung entspricht. Der Stifter kann seiner Stiftung einen eigenen Namen geben und den Förderzweck festlegen. Bei der Wahl des Förderzwecks der Stiftung ist es sinnvoll, sich nicht auf eine einzelne Kirche zu beschränken, sondern sich beispielsweise für die Unterstützung von Kirchen einer Stadt, einer Region oder eines Landstriches zu entscheiden.

Das Kapital einer Namensstiftung wird gesondert verbucht und ausgewiesen. Der Vorstand der Stiftung KiBa trägt damit die Verantwortung dafür, dass die Zinserträge der Stiftung jährlich dem festgelegten Zweck zugutekommen. Sollten Sie eine solche Namensstiftung erwägen, ist es sinnvoll, frühzeitig mit einem Vertreter der Stiftung KiBa ins Gespräch zu kommen, um Einzelheiten zu besprechen. Eine mögliche Formulierung könnte lauten:

Ich vermache aus meinem Vermögen _____ Euro (oder: Ich vererbe mein Vermögen) der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (Stiftung KiBa), Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover, mit der Auflage, in der Stiftung KiBa eine unselbstständige Stiftung zu gründen, die den Zweck hat, die Erhaltung und die Wiederherstellung von Kirchen in _____ zu fördern. Die Stiftung soll folgenden Namen tragen: _____.

Die im Jahr 2004 verstorbene Frau Edeltraud Roth hat testamentarisch verfügt, dass die Stiftung KiBa den größten Teil Ihres Nachlasses erbt und die Mittel zur Erhaltung von Dorfkirchen in den östlichen Bundesländern verwendet.

Beispiel

Die Edeltraud-Roth-Stiftung hat ein Stiftungsvermögen von 101.396,27 Euro. Aus den Erträgen der Stiftung 2005 bis 2008 konnten im Jahr 2009 die Dorfkirche in Auerose, Mecklenburg-Vorpommern und die Kirche in Schlieffenberg, Mecklenburg-Vorpommern, mit insgesamt 16.100 Euro gefördert werden.

Ab einem Grundkapital von 100.000 Euro ist unter dem Dach der Stiftung KiBa die Einrichtung einer Themenstiftung möglich. Eine Themenstiftung widmet sich einem konkreten Förderschwerpunkt. Er wird bei der Gründung der Stiftung in der Satzung festgelegt und könnte etwa folgende Prioritäten setzen:

Die Themenstiftung

- ▶ Kirchen *einer* Stadt, *eines* Kirchenkreises,
- ▶ Dorfkirchen *eines* Bundeslandes, *einer* Landeskirche,
- ▶ Dorfkirchen, die vor 1600 gebaut wurden.

Der Förderschwerpunkt der Stiftung bestimmt ihren Namen. Dadurch wird eine Themenstiftung auch für weitere Zustifter interessant, denen die gleichen Kirchen am Herzen liegen.

In den Jahresberichten der Stiftung KiBa wird regelmäßig über die Themen- und Namensstiftungen informiert.

Eine mögliche Formulierung zur Gründung einer Themenstiftung könnte lauten:

Ich vermache aus meinem Vermögen _____ Euro (oder: Ich vererbe mein Vermögen) der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (Stiftung KiBa), Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover, mit der Auflage, in der Stiftung KiBa eine unselbstständige Stiftung zu gründen, die den Zweck hat, die Erhaltung und die Wiederherstellung von Kirchen in _____ zu fördern. Die Stiftung soll folgenden Namen tragen: _____.

Die „Stiftung Brandenburgische Dorfkirchen in der Stiftung KiBa“

Beispiel

Diese Stiftung wurde 2008 vom „Förderkreis Alte Kirchen Berlin-Brandenburg“ initiiert und wird von der Stiftung KiBa verwaltet. Sie hat ein Stiftungskapital von mehr als 230.000 Euro. Diese Themenstiftung hat eine eigene Internetseite. Sie konnte bisher die Sanierung der Kirchen in Hirschfelde, Selbelang, Ahlsdorf und Märkisch Wilmersdorf fördern:
www.stiftung-brandenburgische-dorfkirchen.de

Steuerliche Auswirkungen

Testamentarische Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen wie die Stiftung KiBa sind von der Erbschaftssteuer befreit. Dabei ist es unwesentlich, ob der Betrag als Spende sogleich der Projektförderung zugutekommt oder in einer Stiftung dauerhaft angelegt wird.

Auch ein Erbe kann innerhalb von 24 Monaten das ererbte Vermögen ganz oder teilweise einer gemeinnützigen Stiftung zuwenden. Wenn er dann mit seinem Anteil unter bestimmten Freibeträgen bleibt, muss auch er keine Erbschaftssteuer zahlen.



*Restaurierte Turmspitze
der Kirche in Ahlsdorf*

Kirche	Die Patronatskirche wurde um das Jahr 1380 errichtet. Als im Jahr 2011 die Decke im Altarraum einstürzte, förderte die Themenstiftung Brandenburgische Dorfkirchen die Notsicherung.
Ort	04916 Ahlsdorf
Bundesland	Brandenburg
Landeskirche	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg- Schlesische Oberlausitz
Förderjahr(e)	2011
Baumaßnahmen	Notsicherung des Deckengewölbes.

*St. Peter und Paul,
99625 Großmonra, Thüringen*



» Kirchen geben Freiraum, Halt und Zuspruch.«

Georg Kästner

2004 verstarb Georg Kästner. Seinem Wunsch entsprechend flossen 271.464 Euro aus seinem Nachlass an die evangelische Kirche in Deutschland (Rechtsnachfolgerin des Bundes der evangelischen Kirchen der DDR).

Georg Kästner war kein Freund des kommunistischen DDR-Regimes. Zahlreiche Nachteile bis hin zu Haftstrafen hat der scharfsinnige DDR-Bürger deshalb auf sich nehmen müssen. Da Kästner keine Erben hatte, beschloss er Ende der 80er Jahre, seinen Nachlass an die evangelische Kirche zu spenden. Die Kirche grenzt sich von den staatlich gelenkten Einrichtungen ab, fand Kästner. Sie gibt den Menschen Freiraum, Halt und Zuspruch.

Nach Kästners Willen bildet dieses Geld nun den Grundstock einer Stiftung, die sich dem Erhalt von Kirchen in der Region Sachsen widmet. Inzwischen konnten schon über 65.000 Euro von der Stiftung an Projekte überwiesen werden. Dieses Geld kam beispielsweise den Kirchen in Dankerode (Sachsen-Anhalt), Großmonra (Thüringen) und Tilleda (Sachsen-Anhalt) zugute.

Kirche	St. Nikolai prägt mit Ihrem ins 13. Jahrhundert zu datierendem Kirchturm das Dorfbild.
Ort	06536 Bösenrode, St. Nikolai
Bundesland	Sachsen-Anhalt
Landeskirche	Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
Förderjahr(e)	2010
Baumaßnahmen	Sicherung der Deckenbemalung und Instandsetzung der Emporen.



Die Ausmalung des Tonnengewölbes mit den vier Evangelisten und biblischen Szenen ist von einer hohen Qualität.



Fünftens Den Überblick behalten

Ihre testamentarische Willenserklärung ist eine wesentliche Voraussetzung, Ihren Nachlass nach Ihren Wünschen zu regeln. Es gibt jedoch weitere Bereiche, die geregelt werden können. Eine große Hilfe für Ihre Angehörigen oder den Testamentsvollstrecker ist es, wenn Adressen und Nummern von Bankverbindungen, Versicherungen und Zeitungsabonnements und auch eventuelle Wünsche bezüglich der Bestattung gut zu finden sind. Diese Ratgeber bietet Ihnen die Möglichkeit, die wichtigsten Informationen festzuhalten.

Bewahren Sie Ihre Unterlagen so auf, dass sie vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind. Sinnvoll ist es indes, mindestens einer Person Ihres Vertrauens mitzuteilen, wo Sie diese Unterlagen aufbewahren.

Achtung!

Die folgende Auflistung ist kein Ersatz für ein Testament. Sie soll Ihnen ausschließlich als Orientierungshilfe dienen: Darüber hinaus kann sie einem Testamentsvollstrecker wertvolle Hinweise geben. Was Ihnen wichtig ist, müssen Sie im Testament ausdrücklich benennen. Nur dann ist es rechtswirksam und entspricht ganz Ihrem Anliegen.

Finanzen

Geld- und Aktienwerte	Kreditinstitut / BLZ oder BIC	Konto- / Depotnummer oder IBAN
Girokonto		
Sparbuch 1		
Sparbuch 2		
Bankschließfach		
Wertpapiere		
Kreditkarte		

Meine Unterlagen zu den Konten und Wertpapieren liegen:

Verliehene Gegenstände, Leihgaben

Name, Anschrift	Gegenstand

Verbindlichkeiten

Gläubiger, Anschrift	Summe der Verbindlichkeiten

Meine Unterlagen zu den Verbindlichkeiten liegen:

Versicherung (weitere Angaben gegenüberliegende Seite)

Art der Versicherung	Name der Versicherung	Versicherungsnummer

Bei Lebensversicherungen kann auch ein Begünstigter direkt angegeben werden (siehe Seite 12).
Meine Versicherungsunterlagen liegen:

Anschrift	Begünstigter Unfall-, Sterbe-, und Lebensversicherung

Lastschriften / Einzugsermächtigungen (weitere Angaben gegenüberliegende Seite)

Grund (siehe Beispiele)	Kundennummer oder Mitgliedsnummer	Anschrift

Zum Beispiel:
Miete / Strom / Gas / Wasser / Buchclub / Autoclub / Vereinsbeitrag / Fernsehgebühr / Kabelfernsehen / Zeitung / Daueraufträge für Spenden

Immobilien (weitere Angaben gegenüberliegende Seite)

Art (Haus, Wohnung)	Anschrift

Meine Unterlagen zu den Immobilien liegen:

Vermögenswerte (weitere Angaben gegenüberliegende Seite)

Hier können Sie Ihre Vermögenswerte wie zum Beispiel Fahrzeuge, Antiquitäten, Geschirr, Besteck, Bilder, Schmuck etc. auflisten.

Grundbuch, Band, Blatt	Hypothek/Grundschild	Miteigentümer

... wird vererbt/vermacht an:	Anschrift

Wer soll benachrichtigt werden?

Name	Vorname

Straße	PLZ, Ort	Telefonnummer

Wer soll benachrichtigt werden?

Name	Vorname

Straße	PLZ, Ort	Telefonnummer

Wünsche zu Abschied und Beerdigung

Trauerfeier in

Friedhof

Gewünschter
Pastor/Pastorin

Wichtigster Bibelvers

Gewünschte Lieder

Was mir besonders
wichtig ist

Testamentsvollstrecker

Name:	
Adresse:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	



*Dorfkirche Vellahn,
Mecklenburg-Vorpommern*



*Marktkirche zum Heiligen Geist,
Clausthal, Niedersachsen*

*Christuskirche,
Ellingen, Bayern*



*Kreuzkirche,
Hamburg-Ottensen*



Sechstens **Wenn Sie Fragen haben**

Dieser Erbschaftsratgeber ist als erste Orientierung gedacht. Sie kann einen Termin mit einem Notar oder ein persönliches Beratungsgespräch nicht ersetzen. Eine vertrauliche Behandlung Ihrer Fragen und Angaben ist selbstverständlich.

Gerne sind auch wir für Sie da!

Stiftung zur Bewahrung kirchlicher
Baudenkmäler in Deutschland
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
Tel.: 0511 2796 333
E-Mail: kiba@ekd.de

Kirchen für die Zukunft bewahren:
Sprechen Sie uns an!

STIFTUNG  KIBA

Herrenhäuser Str. 12

30419 Hannover

Telefon: 0511 2796 333

Telefax: 0511 2796 334

E-Mail: kiba@ekd.de

Internet: www.stiftung-kiba.de